



Orientierungshilfe Videoüberwachung an und in Schulen

(Stand 08.04.2020)

I.

Grundsätze

Auch Schulen setzen zunehmend Videoanlagen zur Überwachung öffentlicher und nicht-öffentlicher Räume ein, um Straftaten zu verhindern oder mögliche Täter zu ermitteln.

Jede Form der Videoüberwachung stellt aber einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der davon betroffenen Personen dar. Sie ist deshalb nur zulässig, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt oder die Betroffenen der Videoüberwachung zugestimmt haben. Dies gilt für jede Form der Videoüberwachung, auch für die Videoüberwachung an und in Schulen. Kinder und Jugendliche sind in diesem Zusammenhang besonders schutzwürdig, da sie die möglichen Folgen von Eingriffen in ihre Privatsphäre deutlich schlechter überblicken können als Erwachsene.

Die Videoüberwachung lässt sich in technischer Hinsicht auf unterschiedliche Weise realisieren. Von der Live-Beobachtung in Echtzeit (Monitoring) spricht man, wenn die aufgenommenen Bilder nur auf einen Bildschirm übertragen werden. Bei dieser Fallkonstellation stellt der Monitor sozusagen ein „verlängertes Auge“ des Betrachters dar. Deshalb greift diese Form der Videoüberwachung auch weniger intensiv in die Rechte der Betroffenen ein als dies bei einer Speicherung der Bilddaten der Fall ist. Sie ist die andere Variante der Videoüberwachung. Noch eingriffsintensiver ist die Speicherung und Übermittlung von so genannten Audiodaten, also von Tonaufnahmen. Sie ist deshalb grundsätzlich nicht erlaubt.

In bestimmten Tabubereichen ist die Videoüberwachung grundsätzlich unzulässig, unabhängig davon, ob öffentlich zugängliche oder nicht öffentlich zugängliche Bereiche betroffen sind. Das ist immer dort der Fall, wo die Überwachung mit einem Eingriff in die Intimsphäre der Betroffenen verbunden wäre. Dies ist bei einer Videoüberwachung vor oder in Umkleide- oder Toilettenräumen der Fall. Zugänge zu Toilettenanlagen können ausnahmsweise zur Vermeidung tätlicher Übergriffe videoüberwacht werden, wenn diese in großer räumlicher Entfernung vom Schulgebäude oder nur bedingt einsichtsfähig gelegen sind. Um Beschädigungen oder Verunreinigungen der Toilettenräume zu verhindern, hat sich in der schulischen Praxis die Einstellung einer Aufsichtskraft oder ein Schlüsselvergabesystem bewährt.



Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist durch den Verantwortlichen i.S.v. Art. 4 Ziff. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sicher zu stellen. Als Verantwortliche in Bezug auf die Videoüberwachung an Schulen gilt jede Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Wird z. B. eine Videoüberwachung durch den Schulträger beschafft, installiert und außerhalb der Schulbetriebszeiten aktiviert, ist der Schulträger als „Verantwortlicher“ anzusehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss rechtmäßig sein, nach Treu und Glauben und auf eine transparente Art und Weise erfolgen (Art. 5 Abs. 1 DS-GVO). Die Zwecke der Verarbeitung müssen eindeutig festgelegt werden. Außerdem muss die Verarbeitung auf das erforderliche Maß beschränkt sein. Eine grundlose dauerhafte Speicherung ist nicht erlaubt. Sicherheit und Richtigkeit der Daten müssen gewährleistet werden.

II.

Rechtliche Voraussetzungen

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten an Schulen gilt neben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) auch Landesrecht in Form des Schulrechts, soweit der Gesetzgeber hier von den Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht hat.

In Rheinland-Pfalz wurde keine entsprechende Regelung in den Schulgesetzen getroffen. Die Videoüberwachung ist aber in [§ 21 Landesdatenschutzgesetz \(LDSG\)](#) geregelt.

Gem. § 21 Abs. 1 LDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig, wenn dies

1. zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. sonst zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Eine Unterscheidung in der Rechtsgrundlage zwischen Monitoring und Aufzeichnung gibt es nicht mehr (anders noch § 34 LDSG alt).



Eine Videoüberwachung nicht öffentlich zugänglicher Räume (z.B. Institutslabore, Server-Räume) in einer Hochschule richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung zum LDSG n.F. ([Drs. 17/5703](#)) nicht nach § 21 LDSG. Nicht öffentlich zugängliche Räume können oder dürfen nur von einem bestimmten und abschließend definierten Personenkreis betreten werden. Hier genügt es, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach [§ 3 LDSG](#) eingehalten werden.

Als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht muss die Videoüberwachung immer zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Der Grundsatz der Erforderlichkeit orientiert sich dabei an der Häufigkeit und Schwere der Vorfälle (sog. Gefährdungsprognose) und der Prüfung, ob ein milderer Mittel alternativ zum Einsatz kommen kann.

Wenn der Schule mildere Mittel zur Verfügung stehen, die weniger eingriffsintensiv sind als die Videoüberwachung, sind diese vorzuziehen. Auch ein reines Monitoring ist einer Aufzeichnung bei gleicher Wirksamkeit vorzuziehen. Keiner Videoüberwachungsmaßnahmen bedarf es vor allem während des laufenden Schulbetriebs, wenn sich aufsichtspflichtige Personen auf dem Schulgelände aufhalten oder aufhalten sollten.

Im Ausnahmefall kann die Überwachung eines Fahrradabstellplatzes während des laufenden Schulbetriebes verhältnismäßig sein, wenn es an diesem bereits zu Diebstählen und Beschädigungen gekommen ist. In diesem Fall werden die betroffenen Personen nur kurzfristig erfasst und können der Videoüberwachung ausweichen.

Wenn eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Schulbereiche außerhalb des laufenden Schulbetriebes stattfinden soll, muss sie ebenfalls erforderlich und verhältnismäßig sein. Deshalb ist zu prüfen, ob das Verschließen aller Eingangstüren oder der Einsatz von Scheinwerfern (gegebenenfalls mit Bewegungsmeldern) oder vergleichbare Maßnahmen als Alternative zur Videoüberwachung in Betracht kommen.

III.

Formelle Anforderungen

Die formellen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die [Hinweis- und Informationspflichten](#) (Art. 12, 13 DS-GVO), die Betroffenenrechte (Art. 15 ff DS-GVO) und die Dokumentationspflichten (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO). Gem. § 21 Abs. 6 LDSG ist durch den Verantwortlichen eine [Datenschutz-Folgenabschätzung](#) nach Art. 35 Abs. 3 lit. c DS-GVO durchzuführen, wenn der Verantwortliche zur Wahrnehmung einer Aufgabe systematisch, dauerhaft oder in einem eine Vielzahl von betroffenen Personen



betreffenden Umfang öffentlich zugängliche Bereiche überwacht und dabei ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen besteht. Der Datenschutzbeauftragte der verantwortlichen öffentlichen Stelle steht dem Verantwortlichen beratend zur Seite und überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

In das [Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten](#), dass von dem Verantwortlichen gem. Art. 30 DSGVO zu führen ist, sind die Videokameras als Datenverarbeitungsanlagen explizit aufzuführen. Das Verzeichnis muss fortlaufend aktualisiert werden. Die Verantwortung für das Führen des Verzeichnisses liegt bei der Schulleitung.

IV.

Informations- und Hinweispflichten

Für die Videoüberwachung sind hier insbesondere die Informationspflichten gem. § 21 Abs. 2 LDSG i. V. m. Art. 12, 13 DSGVO relevant. Die Schüler sind über eine beabsichtigte Videoüberwachung zu informieren. Dies gilt unabhängig von Beteiligungsrechten der Personalvertretungen auch für die Lehrkräfte. Die Hinweise ([vorgelagertes Hinweisschild](#)) sind so anzubringen, dass sie vor dem Betreten des überwachten Bereichs mühelos (z.B. am Tor zum Schulhof) wahrgenommen werden können. Weiterhin ist an zentraler Stelle (z. B. Aushang oder Sekretariat der Schule) ein Informationsblatt mit weiteren Angaben zur Videoüberwachung vorzuhalten ([nachgelagertes Hinweisschild](#)).

V.

Die Behandlung aufgezeichneter Videodaten

1. Die Speicherdauer von Videoaufnahmen ist zu minimieren, Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO, und damit grundsätzlich auf das zur Erreichung des Zwecks erforderliche Maß zu reduzieren. Eine Speicherdauer von mehr als 72 Stunden ist in der Regel nicht erforderlich. Dem Lösungsgebot kann am wirksamsten durch eine automatisierte periodische Löschung entsprochen werden. Hierfür bietet sich das Selbstüberschreiben von zurückliegenden Aufnahmen an. Die gesetzliche Speicherhöchstdauer von zwei Monaten ist in jedem Fall nicht zu überschreiten (§ 21 Abs. Abs. 5 LDSG).



2. Die Aufzeichnungen sind effektiv vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Hierfür kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:
 - a. Verwahrung der Speichermedien und des Aufzeichnungsgerätes in einem sicher verschlossenen Raum
 - b. Passwortschutz und Verschlüsselung der Aufnahmen
 - c. (Automatische) Protokollierung der Zugriffe und Überprüfung der Zugriffe durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten.
 - d. Zugriff auf die Aufnahmen nur nach dem Vier-Augen-Prinzip durch besonders benannte und zuverlässige Personen (Schulleitung, Datenschutzbeauftragter, Vertrauenslehrer, Personalrat, Schülerversammlung).
3. Solange die Videoaufnahmen zulässigerweise gespeichert sind, dürfen nur besonders legitimierte Personen Zugriff auf diese Daten nehmen. Dieser Personenkreis ist ausdrücklich festzulegen. Er kann variieren, je nachdem, wer für die Videoüberwachung verantwortlich ist: die Schule, der Schulträger oder der Eigentümer des Schulgebäudes. In jedem Falle müssen die zugriffsberechtigten Personen dem Anlass entsprechend Verantwortungsträger sein.
4. Die Verarbeitung zu anderen Zwecken, z. B. zur Übermittlung von Videoaufzeichnungen an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte, darf gem. § 21 Abs. 3 LDSG nur zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erfolgen.
5. Jeder Zugriff und jede Auswertung ist zu dokumentieren. Auf diese Weise kann auch geprüft und nachvollzogen werden, ob die Videoüberwachung nach Ablauf einer bestimmten Frist noch erforderlich ist.



VI.

Dienstanweisung

Alle mit einer Videoüberwachung zusammenhängenden Fragen und Probleme sind in einer Dienstanweisung ([Einzelfallanweisung](#) / [allgemeine Anweisung](#)) unter Beteiligung des schulischen/behördlichen Datenschutzbeauftragten zu regeln. Das gilt für den Zweck der Videoüberwachung und die zulässige Dauer der Videospeicherung, für den Kreis der zugriffsberechtigten Personen und die für eine Weitergabe in Betracht kommenden Anlässe. Auch die Notwendigkeit einer Dokumentation der Zugriffe ist festzulegen.

VII.

Sonstige institutionelle Beteiligungen

1. Der Schulleiternbeirat und die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind frühzeitig zu der geplanten Videoüberwachung, deren Zweck und Anlass sowie deren Dauer anzuhören.
2. Die schulischen Datenschutzbeauftragten sind gemäß Art. 38 DS-GVO ebenfalls rechtzeitig über geplante Videoüberwachungen zu unterrichten, damit sie auf die Einhaltung der vorstehenden Grundsätze hinwirken und bei Verantwortlichkeit der Schule die Aufnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aktualisieren und ggfs. die Datenschutz-Folgenabschätzung beratend begleiten können.
3. Die zuständigen Personalräte sind entsprechend den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes zu beteiligen. In der Dienstanweisung (vgl. VI.) oder einer entsprechenden Dienstvereinbarung sollte eine ausdrückliche Erklärung enthalten sein, dass die mit der Überwachungsmaßnahme aufgezeichneten Daten nicht zu einer allgemeinen Verhaltens- und Leistungskontrollen der Beschäftigten genutzt werden dürfen.



VIII.

Evaluation

Nach Ablauf eines Jahres ist zu überprüfen, ob der Grund für eine zulässige Videoüberwachung noch fortbesteht. Zu diesem Zweck ist eine Evaluation durchzuführen. Liegen nach Einschätzung der Schulleitung und des jeweiligen Verantwortlichen der Schule keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Schutzgüter der Schüler oder der Schule mehr vor, ist die Maßnahme zu beenden. Die Anlagen müssen in diesem Fall nicht zwangsläufig entfernt werden. Es genügt, wenn sie gut erkennbar verhüllt sind. Liegt der Grund für eine Videoüberwachung allerdings noch vor, ist die Überprüfung regelmäßig einmal jährlich zu wiederholen.

IX.

Kamera-Attrappen

Der Einsatz von Kamera-Attrappen ist zulässig, § 21 Abs. 7 LDSG. Wie bei Echtssystemen muss jedoch ein Rechtsgrund vorliegen und die Hinweispflichten sind zu beachten.